

Preisblatt gültig ab 01.07.2024

Ersatzversorgung für Letztverbraucher nach § 38 EnWG und Letztverbraucher mit registrierter Leistungsmessung

		netto	brutto
Preis ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis	14,42 ct/kWh	17,16 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 EUR/Jahr	142,80 EUR/Jahr

		netto	brutto
Preis mit Leistungsmessung	Arbeitspreis	16,42 ct/kWh	19,54 ct/kWh
	Grundpreis	120,00 EUR/Jahr	142,80 EUR/Jahr

- Das Entgelt für die Lieferungen von Erdgas enthält Konzessionsabgaben, die an die Stadt abgeführt werden. Somit ist die Konzessionsabgabe Preisbestandteil gemäß der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (zuletzt geändert am 01.11.2006)
- Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 Tagen ab, so erfolgt die Berechnung des Mess- bzw. Grundpreises Tag genau zu 1/365 je Tag im Abrechnungszeitraum.
- Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Erdgases berechnet wird. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, unterliegt dieser Faktor Schwankungen. Für Schätzungen kann als Umrechnungszahl ca. 11 kWh/m³ verwendet werden. Der genaue Umrechnungsfaktor ist auf der Rechnung ausgewiesen.
- Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19%). Sie werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zuzüglich geltender Umsatzsteuer (19%).
- Die aufgeführten Netto-Arbeitspreise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG, derzeit 0,816 ct/kWh) sowie die Kosten aus der Speicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, derzeit 0,250 ct/kWh) und die Konzessionsabgaben. Das von der Gasversorgung Dessau gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- Für das produzierende Gewerbe ist ein ermäßigter Steuersatz möglich. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag über das Hauptzollamt.